Beilage 998/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERF\VERFASSU\ABDIENS2.WPD

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und das O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1997)

/Landtagsdirektion: L-290/30-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Die derzeitige Gehaltsstruktur der Landesbediensteten zeichnet sich durch relativ niedrige Anfangsbezüge, aber relativ hohe Endbezüge aus. Ein Vergleich mit anderen Staaten hat ergeben, daß die Gehaltskurven üblicherweise durchwegs wesentlich flacher sind, also die Differenz zwischen Anfangs- und Endbezug geringer ist. Eine flachere Gehaltskurve entspricht aus der Erfahrung her betrachtet auch eher dem tatsächlichen Leistungsverlauf, insbesondere auch im Lehrerbereich.

Eine flachere Gehaltskurve ist überdies im Hinblick auf die Verteilung der Lebensverdienstsumme den einzelnen Lebensabschnitten angepaßter, weil insbesondere auch junge Dienstnehmer, die sich ihre Existenz erst aufbauen wollen, dies mit höheren Anfangsbezügen leichter umsetzen können.

Im o.ö. Landesdienst soll mit der Einführung eines neuen Besoldungssystems im Bereich der Landesmusikschullehrer begonnen werden.

Für alle Bereiche, in denen ein neues Besoldungssystem angestrebt wird, ist gleichzeitig die Einführung eines Pensionskassensystems vorgesehen.

2. Außerdem ist es notwendig, die ab 1. Februar 1997 im o.ö. Landesdienst stehenden Lehrlinge vom Geltungsbereich des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes auszunehmen. Der Inhalt der Lehrverhältnisse sowie die sonstigen relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind im Berufsausbildungsgesetz enthalten. Die Richtlinien für Lehrlinge im o.ö. Landesdienst sehen weitere detailliertere Regelungen vor. In diesem Zusammenhang ist auch das O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz anzupassen.

3. Weiters enthält dieser Gesetzentwurf noch einige für den o.ö. Landesdienst notwendige Änderungen und Anpassungen einerseits im Hinblick auf eine Neukodifizierung des O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes und andererseits die Regelung des Karenzurlaubsgeldes für das Jahr 1997.

4. Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen:

Den Ländern obliegt gemäß Art. 21 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit im Art. 21 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d B-VG nicht anderes bestimmt ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch das neue Besoldungssystem für neu eintretende Musikschullehrer des Besoldungsschemas I L ist - je nach der Zahl der zu erwartenden "Umsteiger" - mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:
In den Jahren 1998 bis 2004 ca. 10 Mio. S jährlich, in den darauffolgenden Jahren bis 2020 sinken die Mehrkosten relativ gleichmäßig gegen Null.

Aus den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird dem Land Oberösterreich voraussichtlich kein Mehraufwand erwachsen.

IV. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Normen in Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2 Z. 6 O.ö. LVBG):

Ab 1. Februar 1997 werden im o.ö. Landesdienst auch Lehrlinge ausgebildet. Die dienstrechtlichen Bestimmungen sollen sich nicht am Landes-Vertragsbedienstetengesetz, sondern am Berufsausbildungsgesetz und an den erlassenen Richtlinien orientieren. Die Bestimmungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sind für Lehrlingsausbildungen nicht zweckmäßig.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 5 Z. 4 O.ö. LVBG):

Nach § 18 Berufsausbildungsgesetz hat der Lehrberechtigte den Lehrling nach Ende des Lehrverhältnisses (Ablauf der Woche der Lehrabschlußprüfung bzw. der vereinbarten Dauer der Lehrzeit) vier Monate im erlernten Beruf weiterzuverwenden.
Ein für die Behaltefrist abgeschlossenes Dienstverhältnis könnte gemäß § 4 Abs. 4 nur auf bestimmte Zeit (längstens für drei Monate) verlängert werden, weil § 4 Abs. 5 Z. 1 darauf abstellt, daß der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde. Da beim Land Oberösterreich häufig nur Karenzvertretungs-Dienstposten zur Verfügung stehen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, an die vier Monate Behaltefrist auch ein Karenzvertretungs-Dienstverhältnis anzuschließen.

Zu Art. I Z. 3 und 5 (§ 18 Abs. 1 und § 64a O.ö. LVBG):

Um dem tatsächlichen Leistungsverlauf der Lehrer an Landesmusikschulen und der internationalen Praxis von flacheren Gehaltskurven sowie den finanziellen Anforderungen in den einzelnen Lebensabschnitten besser entsprechen zu können, soll für die Vertragslehrer an Landesmusikschulen des Entlohnungsschemas I L, die ab dem 1. September 1997 neu in den o.ö. Landesdienst eintreten, ein neues Besoldungssystem eingeführt werden.

Dieses neue Besoldungssystem ist in den neuen Entlohnungsgruppen msl festgelegt. Insgesamt gibt es fünf Entlohnungsgruppen msl, wobei die Einreihung wiederum je nach Ausbildungsstand erfolgt. Innerhalb der Entlohnungsgruppen gibt es jeweils 14 Entlohnungsstufen. Die Vorrückungen in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt nicht mehr generell nach jeweils zwei Jahren, sondern ist insofern gestaffelt, als die Vorrückung in den unteren Entlohnungsstufen (1 bis 4) zunächst nach jeweils zwei Jahren, in den mittleren Entlohnungsstufen (5 bis 9) nach jeweils drei Jahren, in den höheren Entlohnungsstufen (10 bis 12) erst nach jeweils vier Jahren und von der zweithöchsten Entlohnungsstufe in die höchste Entlohnungsstufe (von 13 in 14) jedoch wiederum nach zwei Jahren erfolgen.

Die erstmalige Festsetzung des den einzelnen Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen des neuen Besoldungssystems zuzuordnende Monatsentgelt soll durch dieses Landesgesetz erfolgen. Spätere Erhöhungen des Entgelts können nach den Vorgaben des § 64a Abs. 6 O.ö. LVBG durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, wobei sich allfällige Erhöhungen an den "Gehaltsabschlüssen" im öffentlichen Dienst orientieren.

Zu Art. I Z. 4 (§ 29 Abs. 9 O.ö. LVBG):

Bisher gibt es lediglich die Möglichkeit, nach einjähriger Dienstverhinderung wegen Krankheit das Dienstverhältnis aufgrund der Regelung der § 29 Abs. 9 O.ö. LVBG mit diesem Zeitpunkt auslaufen zu lassen oder vorher die unbefristete Verlängerung des Dienstverhältnisses zu vereinbaren.
Um den Anforderungen der Praxis nachkommen zu können, soll nunmehr auch eine befristete Verlängerung bis zur Dauer von maximal einem Jahr vereinbart werden können und damit das automatische Enden des Dienstverhältnisses nach einjähriger Dienstverhinderung durch Krankheit verhindert werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 74 O.ö. LVBG):

Der Verweisungskatalog auf Bundesvorschriften ist im Zusammenhang mit der Ausnahme der Lehrlinge aus dem O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz um das Berufsausbildungsgesetz zu ergänzen; bei dieser Gelegenheit sollen auch die übrigen Verweise aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 78 O.ö. LVBG):

Abs. 2 sieht vor, daß Vertragslehrer an einer Landesmusikschule des Entlohnungsschemas I L bis spätestens 31. August 1999 aufgrund eines entsprechenden Antrages zum neuen Besoldungssystem optieren können. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.

Durch die Überstellung in die neue Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe des neuen Besoldungssystems erfolgt keine Änderung des Vorrückungsstichtages, der zurückgelegten anrechen-

baren Dienstzeit oder eines allfälligen Überstellungsverlustes. Die Überstellung gilt ab dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten, so daß kein rückwirkender Anspruch auf etwaige Ausgleichszahlungen zum früheren Entlohnungsschema entsteht. Weiters ist klargestellt, daß für den Fall, daß das Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger ist als in der bisherigen Entlohnungsgruppe, eine Ergänzungszulage jedenfalls nicht gebührt (Abs. 3).

Das O.ö. Landesmusikschulwerk ist das gemeinsame fachliche "Dach" über den Musikschulen des Landes und der Gemeinden in Oberösterreich. Es soll daher der Wechsel zwischen dem Dienstgeber Land und dem Dienstgeber Gemeinde (derzeit kommt nur die Stadt Linz in Betracht). der im öffentlichen wie auch im privaten Interesse liegen kann. nicht behindert werden. Wenn nun ein "älterer" Vertragslehrer I L von einem Dienstgeber zum anderen wechseln möchte, bedeutet dies eine Beendigung des ersten Dienstverhältnisses und die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses.

Dieses neue Dienstverhältnis darf aber künftig nur in einer der neuen Entlohnungsgruppen msl begründet werden. Für den "älteren" Lehrer würde dies jedoch einen beträchtlichen Einkommensverlust bedeuteten. weil er nach der flacheren Lebensverdienstkurve des msl-Schemas eine niedrigere Entlohnung hätte. Durch die Ausnahmebestimmung des Abs. 4 soll er die Möglichkeit haben. in eine der "alten" Entlohnungsgruppen (l 2a 2 bis l 3) eingereiht zu werden. Die konkrete Einreihung in Entlohnungsgruppe und -stufe bleibt Sache des neuen Dienstgebers. Eine Ergänzungszulage kommt nicht in Betracht, weil ein neues Dienstverhältnis begründet wird.

Da die Einführung des neuen Besoldungssystem für Musikschullehrer auch entsprechende Änderungen der O.ö. Landes-Vertragsbedienstetenverordnung bedingen, ist vorgesehen, daß solche Verordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes (also vor 1. September 1997) erlassen werden können (Abs. 5).

Zu Art. II Z. 1 und 2 (§ 62b Abs. 1 und § 62b Abs. 1 Z. 3 und 4 O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Nach der derzeitigen Fassung des § 62b Abs. 1 Z. 3 und 4 O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz wäre ein vor dem 1. Juli 1995 in den öffentlichen Dienst eingetretener Beamter, der zum Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit zwischen zehn und fünfzehn Jahren aufzuweisen hat, so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von nur zehn Jahren aufzuweisen hätte; dasselbe gilt sinngemäß für die Anwendung des § 20 Abs. 1 O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz auf die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten.

Umgekehrt wäre ein vor dem 1. Juli 1995 in den öffentlichen Dienst eingetretener Beamter im Fall der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gemäß § 8 Abs. 2 O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz in der geltenden Fassung ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von fünfzehn Jahren aufzuweisen hätte.

Da vor dem 1. Juli 1995 in den öffentlichen Dienst eingetretene Beamte bereits mit einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren im Falle der Ruhestandsversetzung Anspruch auf Ruhegenuß (bzw. deren Hinterbliebene Anspruch auf Versorgungsgenuß) haben, sollen die Begünstigungen des § 8 bzw. des § 20 Abs. 1 O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz nur dann gelten, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn Jahre beträgt; dies soll durch einen Verweis auf § 8 bzw. auf § 20 Abs. 1 O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung geregelt werden. Diese Änderung entspricht der beim Bund bereits geltenden Rechtslage (Pensionsgesetz 1965 idF BGBl.Nr. 375/1996).

Zu Art. III (O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz):

Die Neufassung des § 16 O.ö. Karenzurlaubsgesetz bewirkt ein Fortschreiben der im Jahre 1996 geltenden Rechtslage hinsichtlich der Ermittlung des Karenzurlaubsgeldes und entspricht der

Rechtslage auf Bundesebene (vgl. § 38 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl.Nr. 395/1974 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 375/1996).

Zu Art. IV (O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz):

Lehrlinge sind bisher vom Geltungsbereich des O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes nicht erfaßt. Da sie jedoch dasselbe Schutzbedürfnis haben, wie alle anderen Dienstnehmer des Landes auch, soll der Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend erweitert werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge

1. **gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 10. April 1997 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und**

2. **das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und das O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1997), beschließen.**

Linz, am 10. April 1997

Dr. Frais
Obmann

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz,
das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und
das O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz
geändert werden
(O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1997)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Zweite O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996, LGBl.Nr. 83, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird am Ende der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 6 angefügt.

 "6. Lehrlinge im Sinn des Berufsausbildungsgesetzes."

2. Im § 4 Abs. 5 wird am Ende der Z. 3 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

 "4. das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im Anschluß an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen abgeschlossen wurde, zur Vertretung verlängert wird."

3. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

 "Das den einzelnen Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen zuzuordnende Monatsentgelt ist - mit Ausnahme der im § 64a geregelten Entlohnungsgruppen msl - unter Be-

dachtnahme auf die mit der Einreihung verbundenen Tätigkeiten und auf die budgetäre Situation des Landes Oberösterreich durch Verordnung der Landesregierung wie folgt festzusetzen:"

4. § 29 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde oder daß es durch ein Dienstverhältnis, das maximal bis zur Dauer eines Jahres befristet werden kann, fortgesetzt wird."

5. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

"§ 64a

Sonderbestimmungen für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen msl

(1) Abweichend vom § 64 umfaßt das Entlohnungschema I L für Vertragslehrer an Landesmusikschulen die Entlohnungsgruppen msl 1, msl 2, msl 3, msl 4 und msl 5.

(2) Das Entlohnungsschema I L gemäß Abs. 1 umfaßt 14 Entlohnungsstufen.

(3) Abweichend vom § 19 Abs. 2 werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen msl 4 und msl 5;
2. Entlohnungsgruppen msl 1, msl 2 und msl 3.

(4) Abweichend vom § 22 Abs. 1 erfolgt die Vorrückung

- von den Entlohnungsstufen 1 bis 4 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Entlohnungsstufe nach jeweils zwei Jahren,

- von den Entlohnungsstufen 5 bis 9 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Entlohnungsstufe nach jeweils drei Jahren,
- von den Entlohnungsstufen 10 bis 12 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Entlohnungsstufe nach jeweils vier Jahren und
- von der Entlohnungsstufe 13 in die Entlohnungsstufe 14 nach zwei Jahren.

(5) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen msl beträgt:

Entlohnungsgruppe					
Entl.-stufe	msl 1	msl2	msl3	msl4	msl5
1	21183	20508	19833	17383	15419
2	22683	21858	21033	18383	16119
3	24183	23208	22233	19383	16819
4	25683	24558	23433	20383	17519
5	27183	25908	24633	21383	18219
6	28683	27258	25833	22383	18919
7	30183	28608	27033	23383	19619
8	31683	29958	28233	24383	20319
9	33183	31308	29433	25383	21019
10	34683	32658	30633	26383	21719
11	36183	34008	31833	27383	22419
12	37683	35358	33033	28383	23119
13	39183	36708	34233	29383	23819
14	40683	38058	35433	30383	24519

(6) Die Landesregierung ist ermächtigt, die im Abs. 5 festgesetzten Beträge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Monatsentgelts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, dann ist diese Vereinbarung der Erhöhung zugrunde zu legen;

2. Liegt eine Vereinbarung nach Z. 1 nicht vor, so kann die Erhöhung unter Bedachtnahme auf eine Vereinbarung über die Höhe des Monatsentgelts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.

(7) Verordnungen nach Abs. 6 dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

6. § 74 lautet:

"§ 74

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 508/1995;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 600/1996;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994;
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 163/1993;
- Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 5/1997;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 601/1996;
- Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 378/1996;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993;
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 375/1996;
- Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 434/1995;
- Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 14/1997;
- Gehaltskassengesetz 1959, BGBl.Nr. 254, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 104/1985;
- Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1996;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1996;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 392/1996;
- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl.Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 392/1996;
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl.Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 250/1970;
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 434/1995;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 830/1995;

- Schauspielergesetz, BGBl.Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1994;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 969/1994;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 392/1996;
- Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996;
- Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 828/1995."

7. Nach § 77 wird folgender § 78 angefügt:

"§ 78

Übergangsbestimmungen zum

O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1997

(1) § 64a in der Fassung des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1997 gilt für alle mit Wirkung vom 1. September 1997 oder später abgeschlossenen Vertragslehrerverhältnisse des Entlohnungsschemas I L an Landesmusikschulen.

(2) Aufgrund des Antrages eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L an einer Landesmusikschule auf Überstellung in eine der Entlohnungsgruppen msl, gilt § 64a auch für diesen Vertragslehrer ab dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten. Dieser Antrag muß bis spätestens 31. August 1999 beim Dienstgeber einlangen und ist

unwiderruflich. Ein solcher Antrag ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist.

(3) Die Einreihung in eine Entlohnungsstufe nach Abs. 2 erfolgt unter Maßgabe der Bestimmungen des § 64a auf der Grundlage des Vorrückungsstichtages, der zurückgelegten anrechenbaren Dienstzeit und eines allfälligen Überstellungsverlustes. Abweichend vom § 19 Abs. 8 gebührt auch dann keine Ergänzungszulage, wenn das Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger ist als das Monatsentgelt, das dem Vertragslehrer in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde.

(4) Scheidet ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L an einer Musikschule im Sinn des O.ö. Musikschulgesetzes (Landesmusikschule oder geförderte Gemeindemusikschule), der in eine im § 64 genannte Entlohnungsgruppe eingereiht war, aus seinem Dienstverhältnis aus und wird er für das laufende bzw. das unmittelbar anschließende Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L an einer Musikschule im Sinn des O.ö. Musikschulgesetzes aufgenommen, so ist er auf seinen Antrag in eine der im § 64 genannten Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L unter Anwendung bzw. sinngemäßer Anwendung der für ihn maßgeblichen Einreihungsvoraussetzungen einzureihen. Die Einreihung in eine Entlohnungsstufe erfolgt auf der Grundlage des Vorrückungsstichtages und eines allfälligen Überstellungsverlustes.

(5) Verordnungen aufgrund des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1997 können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft."

Artikel II

Änderung des O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 83/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 62b Abs. 1 wird das Zitat "§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1" durch das Zitat "§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1" ersetzt.

2. § 62b Abs. 1 Z. 3 und 4 lauten:

"3. auf die unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden;

4. auf die Hinterbliebenen eines unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 20 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel III

Änderung des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl. Nr. 124/1993, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 83/1996, wird wie folgt geändert:

§ 16 lautet:

"§ 16

Sonderbestimmungen für das Jahr 1997

(1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum 31. Dezember 1997 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes

eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum 31. Dezember 1997 monatlich ein Betrag von S 271,- hinzuzurechnen."

Artikel IV

Änderung des O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl.Nr. 8/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz lautet:

 "Dieses Landesgesetz gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Lehrverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, sowie für Personen, die sich um Aufnahme in ein solches Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zum Land Oberösterreich bewerben."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

 "(4) Dienstverhältnis im Sinn dieses Landesgesetzes ist auch jedes Lehrverhältnis; Bedienstete (Bediensteter) bzw. vertraglich Bedienstete (vertraglich Bediensteter) im Sinn dieses Landesgesetzes ist auch jeder Lehrling des Landes.

Artikel V
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. I (O.ö. LVBG):
 a) Z. 1, 2, 4 und 6 mit 1. Jänner 1997,
 b) Z. 3, 5 und 7 mit 1. September 1997;

2. Art. II (O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz) mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;

3. Art. III (O.ö. KUG) mit 1. Jänner 1997;

4. Art. IV (O.ö. L-GBG) mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag.